

Kriterien für praxisintegrierende duale Studiengänge an der Fachhochschule Erfurt

erstellt: 04.07.2019

1. Definition

Im Freistaat Thüringen darf „ein Studiengang [...] als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“ (Freistaat Thüringen: Begründung zur Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. 2018, S. 18)

Daraus lässt sich ableiten, dass nur ausbildungsintegrierende und praxisintegrierende Studiengänge in Thüringen „dual“ angeboten werden dürfen.

Ausbildungsintegrierender dualer Studiengang: „Eine Berufsausbildung ist systematisch im Studiengang angelegt. Es gibt eine strukturell-institutionelle Verzahnung von Studium und Ausbildung (organisatorisch, durch Kontakt von Hochschule/Berufsakademie, Praxispartner und ggf. auch Berufs- oder Fachschulen) sowie eine Anrechnung von Teilen der Ausbildung als Studienleistungen.“ (Wissenschaftsrat: Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums. 2013, S. 9, Übersicht 2)

Praxisintegrierender dualer Studiengang: „Praxisanteile sind systematisch und in größerem Umfang im Studium angelegt und mit dem Studium strukturell und institutionell verzahnt. Praxisanteile werden als Studienleistungen angerechnet.“ (Wissenschaftsrat: Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums. 2013, S. 9, Übersicht 2)

Der nachfolgende Kriterienkatalog bezieht sich auf das praxisintegrierende duale Studium. Neben den benannten Kriterien gelten die gleichen Kriterien zur Umsetzung des Studienangebotes (z.B. Prüfungshoheit, Prüfungsplanung etc.) wie für die übrigen Studiengänge.

2. Kriterien für ein praxisintegrierendes duales Studium an der FH Erfurt

Praxisintegrierende Dualität an der Fachhochschule Erfurt ist gekennzeichnet durch:

Kriterium: Organisatorische Umsetzung und Koordinierung der Lernorte

- das duale Studium muss spätestens 2 Jahre vor Einführung des Studienangebotes mit der Hochschulleitung abgestimmt und Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschule und dem Freistaat Thüringen sein. Ist dies nicht der Fall, muss es rechtzeitig entsprechend der

gültigen Regeln des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulleitung bei diesem beantragt werden.

- vertraglich geregelte Kooperationsbeziehungen mit den Praxispartnern unter Festlegung von konkreten Leistungen, Aufgaben und Pflichten, Zuständigkeiten der Praxispartner, Inhalten und zeitlich-organisatorischer Umsetzung des Studiums
- die Auswahl der Studierenden findet in einem gemeinsamen Verfahren der Kooperationspartner statt
- mindestens 2/3 Drittel der ECTS-Punkte des Gesamtstudiums (z.B. 120 CP bei 6-semesterigen Studiengänge; 140 CP bei 7-semesterigen Studiengängen) sind theoriebasiert, wobei nur 50% der insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte (= 90 CP bei 6-semesterigen Studiengänge; 105 CP bei 7-semesterigen Studiengängen) an der FH Erfurt erworben werden müssen
- mindestens 50 ECTS-Punkte werden in der Praxis erworben
- findet Theorievermittlung auch beim Praxispartner statt, sind die Studieninhalte von der Hochschule zu genehmigen und durch eine fachlich und wissenschaftlich geeignete Person beim Praxispartner zu vermitteln
- Gewährleistung von 30 Tagen Urlaub im Jahr
- Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt grundsätzlich bei der FH Erfurt
- Sicherstellung einer geeigneten Betreuung und Beratung der Studierenden an beiden Lernorten

Kriterium: Inhaltliche Umsetzung und Nähe von Studienfach und Tätigkeit

- die Praxispartner sind in (Weiter-) Entwicklung der Studiengänge involviert, z.B. durch Mitwirkung in der Studienkommission oder in einem für das duale Angebot implementierten Gremium
- kontinuierliche Abstimmung von Lerninhalten und Modulen mit dem Ziel der wechselseitigen Bezugnahme praktischer Tätigkeiten und theoretischer Wissensvermittlung
- inhaltliche Festlegung der Praxisanteile durch die FH Erfurt
- nachweisliche Eingliederung der praktischen Anteile in das Curriculum zur inhaltlichen Verbindung der Theorie- und Praxisphasen, z.B. durch Praxisberichte, Kolloquien am Ende der Praxisphasen etc.
- Einführung geeigneter Formate zur Praxisvorbereitung, Praxisreflexion sowie ein lernfreundliches Umfeld in der Praxis
- Anrechnung der Praxisphasen im ECTS-System des Studienganges

Kriterium: Wissenschaftlicher Anspruch

- Übereinstimmung des Umfangs der akademischen Ausbildungsanteile und der wissenschaftlichen Anforderungen des Studienangebots mit denen der entsprechenden regulären Studiengänge
- die Gewährleistung des Wissenschaftsbezugs des Studiums steht an erster Stelle

Kriterium: Gestaltung des Praxisbezugs

- Qualitätssicherungsmaßnahmen sind auch für den praktischen Lernort implementieren, mindestens die praktischen Ausbildungsinhalte und deren Bezüge zu den akademischen Modulen, die Art der Betreuung und die Qualifikation der Betreuenden auf der Praxisseite sind regelmäßig zu evaluieren

Kriterium: Leistungen des Praxispartners

- Praxisvertrag zwischen Unternehmen und Studierenden zur Entlohnung, die Art der Anstellung, Form der Anbindung der Studierenden, Regelungen der Studien- und Praxisphasen, eventuelle Übernahmegarantien nach Studienabschluss und Arbeitgeberleistungen wie Sozial- und Krankenversicherung

Quellen:

Freistaat Thüringen: Begründung zur Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. 2018

Noe, Sabine; Dettleff, Henning: Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements (E 8.23): Duale Studiengänge aus Sicht der externen Qualitätssicherung. In: Handbuch für Qualität, Studium und Forschung. <https://www.hgsl-bibliothek.de/de/handbuch/gliederung/#/Gliederungsebene/440/E-Methoden-und-Verfahren-des-Qualitaetsmanagements>. abgerufen am 04.07.2019

Wissenschaftsrat: Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums. 2013